

# **SATZUNG**

**des**

**Rheingauer Schwimmclub 70 e.V.**



**5. Auflage**

# Inhaltsverzeichnis

Satzung des Rheingauer Schwimmclub 70 e.V.....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsordnung .....	1
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	1
§ 3 Zweck und Aufgaben .....	1
§ 4 Aufwendungsersatz .....	2
§ 5 Mitgliedschaftsformen .....	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 8 Rechte der Mitglieder.....	3
§ 9 Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 10 Mitgliedsbeitrag.....	4
§ 11 Maßregelungen .....	5
§ 12 Organe des Vereins.....	6
§ 13 Vorstand .....	6
§ 14 Mitgliederversammlung .....	8
§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit .....	10
§ 16 Ältestenrat .....	10
§ 17 Kassenprüfer.....	11
§ 18 Eigenständigkeit der Jugend.....	11
§ 19 Ehrenmitglieder .....	12
§ 20 Datenschutz .....	12
§ 21 Auflösung.....	12
§ 22 Inkrafttreten .....	13
Wissenswertes aus der Vereinsgeschichte.....	13

## Präambel

Der Rheingauer Schwimmclub 70 e.V. gibt seinen Mitgliedern Gelegenheit, sich nach ihren Interessen Neigungen und Fähigkeiten, entsprechend dem Vereinszweck einzusetzen. Jedes Mitglied soll sich mit dieser Aufgabe verbunden fühlen und zur Mitarbeit bereit sein.

Unabhängig von den formalen Aspekten der Satzung und Geschäftsordnung, ersetzen diese nicht die Aufgabe und den Willen aller Mitglieder, den Verein bestmöglich zu unterstützen.

***"In einem Verein wird dann immer »etwas los sein«, wenn Personen sich aktiv für Aufgaben zur Verfügung stellen"***

Dieses Zitat stammt von unserem Gründungsmitglied Herr Adolf Tofall aus dem Jahre 1992. Er hat damit eine sehr wichtige Kernaussage für das Leben und den Fortbestand eines Vereins getroffen. Denn nur mit vielen Aktiven bleibt ein Verein lebendig und damit attraktiv.

In diesem Sinne wünschen wir eine erfolgreiche Mitgliedschaft und Zusammenarbeit im Rheingauer Schwimmclub 70 e.V.

Der Vorstand

## **Satzung des Rheingauer Schwimmclub 70 e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2. November 1970 in Eltville am Rhein.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.11.2016.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsordnung**

1. Der Verein führt den Namen „**Rheingauer Schwimmclub 70 e.V.**“ (RSC70).
2. Er hat seinen Sitz in Eltville am Rhein und ist im Vereinsregister unter der VR-Nr. 5732 beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die zugehörige Geschäftsordnung gilt als ergänzendes und verbindliches Dokument zu dieser Satzung. In ihr ist diese Satzung in ihrer Ausführung, wie z.B. die Höhe von Mitgliedsbeiträgen oder die Verantwortungen der einzelnen Vorstandsämter geregelt.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins (§ 12) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand kann eine pauschale Tätigkeitvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) für Vorstandsmitglieder beschließen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Förderung und Pflege des Schwimmsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
  - b) die Förderung der Erstausbildung im Schwimmsport.

- c) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Senioren- und Integrativen Schwimmsports.
  - d) die Abhaltung von geordnetem Übungs-, leistungsorientiertem Trainings- und Kursbetriebes.
  - e) die Förderung des Leistungsprinzips im aktiven Wettkampfsport.
  - f) die Teilnahme an übergreifenden Sport- / Vereins- und Verbandsveranstaltungen.
  - g) die Pflege von Gemeinschaft und Freundschaft untereinander und nach außen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen der zugehörigen Fachverbände an.

#### **§ 4 Aufwendungsersatz**

1. Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

#### **§ 5 Mitgliedschaftsformen**

1. Der Verein hat:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Fördermitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden die bereit ist, die Bestrebungen und den Zweck des Vereins zu unterstützen.
3. Ehrenmitglieder können nur wegen außergewöhnlicher Verdienste um den Verein ernannt werden.
4. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden die dem Verein verbunden ist und dessen Bestrebungen und Zweck zu fördern bereit ist.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der/die Mitgliederwart/in. Bei Bedenken oder Zweifeln über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet zu werden.
2. Mitglieder, die nicht als ordentliche Mitglieder im Sinne von § 8, Absatz 4 aktiv am Vereinsleben teilnehmen wollen, können auf Antrag als Fördermitglied geführt werden. Die Mit-

gliedschaft als Fördermitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der/die Mitgliederwart/in. Bei Bedenken oder Zweifeln über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung, muss nicht begründet zu werden.

3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Bei der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitglieder ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes, bis auf Widerruf, durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt.  
Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Halbjahresende.
  - b) Tod.
  - c) Ausschluss.  
Ein Ausschluss erfolgt nach § 11, Absatz 2.
  - d) Löschung des Vereins.  
Mit einem Auflösungsbeschluss endet nicht automatisch die Mitgliedschaft. Der Verein existiert bis zur Abwicklung von Verbindlichkeiten als Liquidationsverein. Die Mitgliedschaft bleibt weiter bestehen. Sie endet erst mit der endgültigen Löschung aus dem Vereinsregister.
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungsverpflichtung für bis zu diesem Zeitpunkt fällige Beträge bestehen.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder (§ 5, Absatz 1) sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Erziehungsberechtigte von minderjährigen Mitgliedern können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. Berechtigungen zur Antragstellung siehe § 14, Absatz 8.
3. Stimmrecht und Wählbarkeit siehe § 15.

4. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Hierzu gehört im Besonderen das Recht der Nutzung der sportlichen Angebote des Vereins. Sie haben das Recht zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Vereinsarbeit.
5. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.
6. Fördermitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil. Die Nutzung der sportlichen Angebote des Vereins steht ihnen nicht zur Verfügung. Sie haben das Recht zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Vereinsarbeit.
7. Jedes Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, hat das Recht der Beschwerde und kann sich damit an den Vereinsvorstand oder Ältestenrat wenden.
8. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt. Die Rechte treten nach deren Erfüllung unverzüglich wieder in Kraft.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder (§ 5, Absatz 1) sind verpflichtet,
  - a) die Vereinssatzung und die zugehörige Geschäftsordnung anzuerkennen.
  - b) Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung umzusetzen.
  - c) zur gegenseitigen Rücksichtnahme.
  - d) die Beiträge pünktlich zu zahlen.
  - e) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
  - f) Änderungen der Adresse und Bankverbindung zeitnah dem/der Mitgliederwart/in mitzuteilen.
2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, auf Verlangen des/der sportlichen Leiter/in ein ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit der Sportausübung vorzulegen.

### **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge oder Umlagen (falls notwendig) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder von einer vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder können von der Entrichtung von Beiträgen befreit werden.
3. Amtierende Vorstandsmitglieder und amtierender Ältestenrat sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Sie werden im Folgejahr des Ausscheidens aus ihrer Vorstandsfunktion wieder beitragspflichtig.
4. Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich im Bankeinzugsverfahren erhoben und sind im Voraus fällig. Beiträge von Neueintritten werden anteilig im Folgemonat des Eintritts fällig.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
6. Zusatzbeiträge oder Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden. Sie dürfen nur im Rahmen eines erhöhten Finanzbedarfs erhoben werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

## **§ 11 Maßregelungen**

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Sperre der Teilnahme am Sportbetrieb, sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - d) Schadensersatz
  - e) Ausschluss
2. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen
  - a) bei groben, fortwährenden Verstößen gegen die Vereinssatzung.
  - b) wegen schwerwiegender Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, sowie seinem Zweck und Aufgabe richtet, oder sein Ansehen schädigt.
  - c) wegen fortwährender Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern.
  - e) wegen Zahlungsrückstandes von länger als drei Monaten, trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wurde.

Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes notwendig. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich anzuzeigen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Absendung des Ausschlussbescheides das Recht auf Berufung zu.

Vom Vorstand ist nach Erhalt der schriftlichen Berufung dann innerhalb 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Entscheidung dann endgültig ist.

Vom Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die weiteren Mitgliedschaftsrechte bis auf das Recht der Beschwerde.

Nach Ausschluss ist das ehemalige Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen, vereinseigenen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

3. Im Falle des Zahlungsrückstands (§ 11, Absatz 2 e) erfolgt der Ausschluss unmittelbar und ohne Recht auf Berufung.



## **§ 12 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand (§ 13),
  - b) die Mitgliederversammlung (§ 14),
  - c) der Ältestenrat (§ 16).

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem:
  - a) 1. Vorsitzende/n
  - b) Geschäftsführer/in
  - c) Kassierer/in
  - d) Organisationsleiter/in
  - e) Sportlichen/r Leiter/in
  - f) Schwimmwart/in Wettkampfsport
  - g) Schwimmwart/in Breitensport
  - h) Schwimmwart/in Mastersport
  - i) Triathlonwart/in
  - j) Mitgliederwart/in
  - k) Schriftwart/in
  - l) Medienwart/in
  - m) Redaktionswart/in
  - n) 1. Jugendwart/in
  - o) 2. Jugendwart/in
2. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) besteht aus der/dem:
  - a) 1. Vorsitzende/n
  - b) Geschäftsführer/in
  - c) Kassierer/in
  - d) Organisationsleiter/in
  - e) Sportliche/r Leiter/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den 1. Vorsitzende/n oder Geschäftsführer/in und einem weiteren der unter Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Zeichnungsberechtigt für übliche Geschäftsvorfälle im Verantwortungs- und Aufgabenbereich ist das jeweilig zuständige Vorstandsmitglied alleine.

3. Ergänzend zu dieser Satzung sind Amt, Verantwortung und Aufgaben der einzelnen Vorstände in der Geschäftsordnung beschrieben.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne von Satzung, Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
5. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports, der Gemeinsamkeit im Verein und der Vereinsführung zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorab der Höhe nach genehmigt sein.
6. Der Vorstand ist verpflichtet für jedes Geschäftsjahr eine Budgetplanung und Einnahmenüberschussrechnung aufzustellen.
7. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen. Diese sind in Zusammenkünften herbeizuführen. Im Ausnahmefall kann ein Beschluss auch durch ein Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Vereinsausschlüssen mit Zweidrittelmehrheit, getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit die des/die Geschäftsführer/in.  
Beschlüsse mit Zukunftsrelevanz oder für wiederkehrende Anwendungsfälle sind in die Geschäftsordnung zu übernehmen.
8. Vorstandssitzungen werden so oft die Belange des Vereins dies erfordern, jedoch mindestens alle 2 Monate, einberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen und zugelassen werden. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind.
9. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes müssen immer vollständig besetzt sein.

Gewählt werden in

geraden Kalenderjahren:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) Sportliche/r Leiter/in

ungeraden Kalenderjahren:

- c) Geschäftsführer/in
- d) Kassierer/in
- e) Organisationsleiter/in

Die Ämter des erweiterten Vorstandes f) bis o) werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Diese Ämter müssen nicht immer vollständig besetzt sein.

Alle Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der übrige Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt kommissarisch zu besetzen.

10. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Es bestehen die Möglichkeiten einer geschlossenen Wiederwahl oder von Neuwahlen.

Eine geschlossene Wiederwahl ist möglich, wenn es keine Veränderungen in den Ämtern gibt, oder vom Vorstand ein Gesamtvorschlag zur Wahl vorgelegt wird. Eine Wiederwahl oder Wahl eines Gesamtvorschlags muss einstimmig erfolgen.

Wird eine Neuwahl gewünscht, müssen alle Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen gewählt werden.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung aller Mitglieder (§ 5, Absatz 1). Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts des Ältestenrates
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Wahl des Ältestenrates
- g) Festsetzung von Beiträgen aller Art und Umlagen
- h) Kenntnisnahme des Haushaltsansatzes
- i) Änderungen der Satzung
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Verhandlung der Berufung gegen einen Ausschluss
- l) Ernennung oder Abberufung von Ehrenmitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im Rheingau statt. Sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine elektronische Adresse (z.B. E-Mail) hinterlegt haben, können die Einladung mittels elektronischer Post erhalten. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte elektronische oder postalische Adresse aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich zur Verfügung gestellt werden.

4. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Diese muss im Interesse des Vereins liegen. Sie kann durch den Vorstand, der Mitgliederversammlung oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden.  
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung sollte eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Eine Woche muss eingehalten werden. Das Einladungsverfahren erfolgt wie unter § 14, Absatz 3.  
Werden auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt, so gilt dieser nur bis zur Wahl des Vorstandes auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als gewählt.
5. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss oder die Wahl als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
7. Wahlen können, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, durch Handzeichen erfolgen. Eine geheime Wahl mittels Stimmzettel sollte erfolgen, wenn mehrere Mitglieder für die gleiche Funktion kandidieren oder ein Mitglied es fordert.
8. Anträge können gestellt werden
  - a) von allen Mitgliedern (§ 5, Absatz 1), die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) von Erziehungsberechtigten der Mitglieder (§ 5, Absatz 1), die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
9. Anträge müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n oder durch Beauftragte (z.B. Wahlleiter/in) geleitet.
11. Von allen Mitgliederversammlungen werden Protokolle erstellt, die von dem/der 1. Vorsitzenden, Schriftwart/in und einem/einer Beurkunder/in unterzeichnet werden. Der/die Beurkunder/in wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestellt.

## **§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (§ 5, Absatz 1), die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in Mitgliederversammlungen volles Stimm- und Wahlrecht.

Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in Mitgliederversammlungen eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Sie können nur den/die 1. und 2. Jugendwart/in wählen.

2. Fördermitglieder (§ 5, Absatz 1), die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in Mitgliederversammlungen eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht über nachfolgende Angelegenheiten ist für sie ausgeschlossen:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Sämtliche Vereinsangelegenheiten sportlicher Art
  - c) Auflösung des Vereins
3. Erziehungsberechtigte von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. In die Vorstandsämter a) – m) (§ 13, Absatz 1), können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder (§ 5, Absatz 1) gewählt werden.

In die Vorstandsämter n) – o) (1.- und 2. Jugendwart/in (§ 13 Absatz 1), können alle Mitglieder (§ 5, Absatz 1), die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Die Jugendwarte dürfen bei ihrer Wahl das vollendete 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

6. Eine beauftragte Wahlleitung kann selbst nicht in den Vorstand gewählt werden.
7. Nicht anwesende Personen können nur gewählt werden, wenn diese ihre Bereitschaft vor der Wahl dem Vorstand schriftlich mitgeteilt haben.

## **§ 16 Ältestenrat**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr den Ältestenrat. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Aus ihrer Mitte bestimmen sie einen Sprecher oder eine Sprecherin.
2. Die Durchführung der Wahl des Ältestenrates erfolgt nach dem gleichen Wortlaut wie die des Vorstandes (§ 13, Absatz 10).
3. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
  - a) Mitglieder (§ 5, Absatz 1), die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sind.
  - b) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

4. Alle Mitglieder des Ältestenrates bleiben solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der übrige Ältestenrat berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt kommissarisch zu besetzen.
5. Dem Ältestenrat obliegt die Pflege von guten Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und zum Vorstand. Im Besonderen sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.

Des Weiteren obliegt ihm die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten wie z.B. bei Veränderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, bei Ausschlussverfahren gegen Mitglieder oder der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.

6. Sitzungen des Ältestenrates werden, so oft die Belange des Vereins dies erfordern, einberufen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen und zugelassen werden. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Ergebnisse aufzunehmen sind.
7. Der Ältestenrat berichtet in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

## **§ 17 Kassenprüfer**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, sowie einen/eine Ersatzprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Eine Wiederwahl im anschließenden Folgejahr ist einmal möglich.

Werden die Kassenprüfer/innen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, so gelten diese nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als gewählt.

2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher, Belege und dem Jahresabschluss mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassierer/in und des übrigen Vorstandes.

## **§ 18 Eigenständigkeit der Jugend**

1. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder werden von den Jugendwarten wahrgenommen. Die Jugendwarte sind Mitglied des Vorstandes. Die Amtszeit ist in § 13, Absatz 9, die Wahl in § 13, Absatz 10 und die Wählbarkeit in § 15, Absatz 5 beschrieben.

2. Über ihre Tätigkeiten berichten sie in der Jahreshauptversammlung.
3. Ergänzend zu dieser Satzung sind Amt, Verantwortung und Aufgaben der Jugendwarte in der Geschäftsordnung beschrieben.

### **§ 19 Ehrenmitglieder**

1. Durch die Mitgliederversammlung (vornehmlich Jahreshauptversammlung) können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Das Vorschlagsrecht zur Ernennung oder Abberufung von Ehrenmitgliedern liegt beim Vorstand und Ältestenrat.
3. Eine Entziehung oder Abberufung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.
4. Die Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern sind in den entsprechenden Paragraphen dieser Satzung enthalten.

### **§ 20 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzeldaten über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung und Geschäftsordnung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Welche Daten erhoben, verarbeitet und zu welchem Zwecke sie verwendet werden, ist gemäß gültigem Datenschutzgesetz in der Geschäftsordnung beschrieben.

### **§ 21 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins muss durch Zweidrittel des Vorstandes oder Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Liquidatoren sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt zwei andere Mitglieder als Liquidatoren zu benennen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Schwimmverband e.V. oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 28.11.2016 von der Mitgliederversammlung des Rheingauer Schwimmclub 70 e. V. beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **Wissenswertes aus der Vereinsgeschichte**

Der Rheingauer Schwimmclub 70 e. V. wurde am 2. November 1970 im „Rheingauer Hof“ in Eltville am Rhein gegründet. Die Gründungsmitglieder waren:

Herr Richard Brand, Eltville

Frau Erna Brand, Eltville

Eheleute Elsemarie und Heinz Basting, Erbach

Herr Heinrich Druchleben, Rüdesheim-Aulhausen

Eheleute Annelie und Curt Fromm, Wiesbaden

Eheleute Inge und Gisbert Keßler, Eltville-Martinsthal

Herr Adolf Tofall, Erbach